

G e s e t z

vom ..... **19. Dez. 1974** .....

über den Wohnbauförderungsbeirat

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 449/1974, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung sowie von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, wird beim Amte der NÖ Landesregierung ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.

(2) Zu den Fragen von grundlegender Bedeutung gehören insbesondere die Erstellung von Finanzierungs- sowie von zeitlich und räumlich gegliederten Wohnbauprogrammen.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die NÖ Landesregierung.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat hat hinsichtlich seiner Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis der im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien zu entsprechen.

(3) Die Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirats werden von der NÖ Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode auf Vorschlag der im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien bestellt. Ein Mitglied soll ein Vertreter einer Familienorganisation, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien wirkt und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der Familien darstellt, sein.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dieses kann jedes von seiner politischen Partei nominierte verhinderte Mitglied vertreten.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Landtag von Niederösterreich wählbar sein.

(6) Die NÖ Landesregierung hat zugleich mit der Bestellung der Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirats aus deren Kreis auf Vorschlag jener politischen Partei, welcher der Landeshauptmann angehört, den Vorsitzenden und auf Vorschlag der politischen Parteien, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der Reihenfolge ihrer Stärke im Landtag die gleiche Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden zu bestimmen. Wird jedoch von einer politischen Partei, die nicht den Vorsitzenden stellt, für die Funktion eines Stellvertreters ein mit Wohnbauförderungsagenden betrautes Regierungsmitglied vorgeschlagen, so hat dieses Anspruch auf die Funktion des ersten Stellvertreters.

(7) Die Landesregierung hat unter einer Fristsetzung von 4 Wochen die politischen Parteien aufzufordern, unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 5 Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten.

Nach ergebnislosem Fristablauf hat die Landesregierung die erforderlichen Bestellungen ohne Bindung an einen Vorschlag vorzunehmen.

### § 3

#### Antspflichten

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Vorsitzenden die Erfüllung dieser Antspflichten mit Handschlag zu geloben.

(3) Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 4

Geschäftsführung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Wohnbauförderungsbeirats. Das erforderliche Personal und die entsprechenden Hilfsmittel sind dem Wohnbauförderungsbeirat im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung beizustellen.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat ist zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirats sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung derart rechtzeitig einzuberufen, daß - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen Zustellung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung mindestens drei Tage liegen.

(3) Zu den Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirats sind die beamteten Leiter der für die Durchführung der Wohnbauförderung zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie nach Bedarf weitere Beamte dieser Abteilungen zur Berichterstattung und Beratung beizuziehen; erforderlichenfalls können weitere Sachverständige eingeladen werden.

§ 6

Beschlußfassung

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, teilnimmt.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(3) In dringenden Fällen oder in Fällen von geringerer Bedeutung ist die Beschlußfassung des Wohnbauförderungsbeirats in der Form zulässig, daß ein von der für die Wohnbauförderung zuständigen Abteilung formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern des Wohnbauförderungsbeirats zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

(4) Von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen sind Mitglieder ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950, BGBl. Nr. 172).

#### § 7

##### Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche die Namen der Anwesenden und die im Verlauf der Sitzungen gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat.

#### § 8

##### Schlußbestimmung

- (1) **Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.**
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 30. November 1967, LGBl. Nr. 452, über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirats außer Kraft.